

Info zur Sozialversicherungs- und Krankenkassenpflicht

Sozialversicherungen

Ab einer Erwerbstätigkeit von 90 Tagen oder länger, besteht die Pflicht zur Abgabe von Schweizerischen Sozialversicherungsbeiträgen. Im Gegensatz zu einigen EU-Ländern, welche Ausnahmen für Freiberufler vorsehen, gilt dies in der Schweiz für sämtliche Arbeitnehmer.

Weitere Informationen zu den Sozialversicherungen der Schweiz finden Sie unter folgendem Link:

[🔗 Die Schweizer Sozialversicherungsstruktur](#)

EU-Bürger, welche in ihrem Heimatland eine Sozialversicherung haben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu 24 Monate von der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Dazu braucht es die Vorlage des Formulars A1, welches von der Krankenkasse im Heimatland oder durch die Deutsche Rentenversicherung ausgestellt wird. Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link:

[🔗 Soziale Sicherheit für Entsandte](#)

Krankenkasse und Optionsrecht

Als Grenzgänger (Ausweis G) aus einem EU-/EFTA-Staat sind Sie ab dem Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses krankenversicherungspflichtig. Sie haben drei Monate Zeit, sich einer schweizerischen Krankenkasse anzuschliessen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden Sie von Amtes wegen einer Krankenkasse zugewiesen und haben für die medizinische Behandlung vor dem Beitrittsdatum selber aufzukommen. Bei nicht entschuldbarer Verspätung kann sogar ein Prämienzuschlag für den verspäteten Beitritt erfolgen. Die Versicherungspflicht endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Unter folgendem Link finden Sie eine Erklärung, wie die Krankenversicherung in der Schweiz funktioniert:

[🔗 Grundsätzliches zur Krankenkasse in der Schweiz](#)

Den besten Vergleich zu den Krankenkassen in der Schweiz finden Sie unter folgendem Link:

[🔗 Krankenkassenvergleich](#)

Optionsrecht (DE, FR, IT, AT)

Für Arbeitnehmer, welche in einem der Schweiz angrenzenden Land leben, gibt es eine Sondervereinbarung. Vom Optionsrecht können demnach Personen aus DE, FR, IT, AT Gebrauch machen und sich im Wohnland versichern. Wenn Sie also Grenzgänger aus Österreich, Deutschland, Frankreich oder Italien sind, so ist nach Beginn der Erwerbstätigkeit ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einzureichen. Die Detailbestimmungen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Personenkategorie	Wahlrecht Wohnland oder Schweiz	Versicherung Wohnland	Versicherung Schweiz
	wenn die Person in einem der folgenden Länder wohnt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzgänger ▪ Arbeitslose 	AT, DE, FR, IT	LI	BE, BG, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, GB, GR, HU, IR, IS, LU, LT, LV, MT, NO, NL, PT*, PL, RO, SE, SK, SL *für Grenzgänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzaufenthalter ▪ Niedergelassene 	AT, DE, FR, FI, IT	DK, ES, LI, GB, PT, SE	BE, BG, CY, CZ, EE, GR, HU, IR, IS, LU, LZ, LV, MT, NO, NL, PL, RO, SK, SL

Legende: Abkürzungen

AT Österreich	BE Belgien	BG Bulgarien	CY Zypern
CZ Tschechische Rep.	DE Deutschland	DK Dänemark	ES Spanien
EE Estland	FR Frankreich	FI Finnland	LI Lichtenstein
GB Grossbritannien	GR Griechenland	HU Ungarn	IT Italien
IR Irland	IS Island	LU Luxemburg	LT Litauen
LV Lettland	MT Malta	NO Norwegen	NL Niederlande
PT Portugal	PL Polen	RO Rumänien	SE Schweden
SK Slowakei	SL Slowenien		

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.